



**Zelehenklärung**  
gem. Planschickensverordnung 1990 (Plan V 90)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

WA	Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Fläche)
WA	Allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubare Fläche)
WR	Reines Wohngebiet (überbaubare Fläche)
WR	Reines Wohngebiet (nicht überbaubare Fläche)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

z.B. 08	Geschossflächenzahl
i.B. 0.4	Grundflächenzahl
i.B. 1	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
i.B. 11	Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)
i.B. 18	Höchstgrenze Firsthöhe über OK, -EG, -FFB
2 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

△	Nur Einzelhäuser zulässig
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD 30-42°	Satteldach mit zulässiger Dachneigung von 30 bis 42 Grad
→	Firstrichtung zwingend
—	Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**

—	Straßenverkehrsfläche
—	Verkehrsberuhigter Bereich
—	Straßenbegrenzungslinie
—	öffentliche Parkflächen

**GRÜNFLÄCHEN**

—	Öffentliche Grünfläche
—	Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

**PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

—	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
—	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Umgrünung von Flächen mit Bindunnen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
—	Anpflanzen von Bäumen
—	Erhaltungspotential für Bäume

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

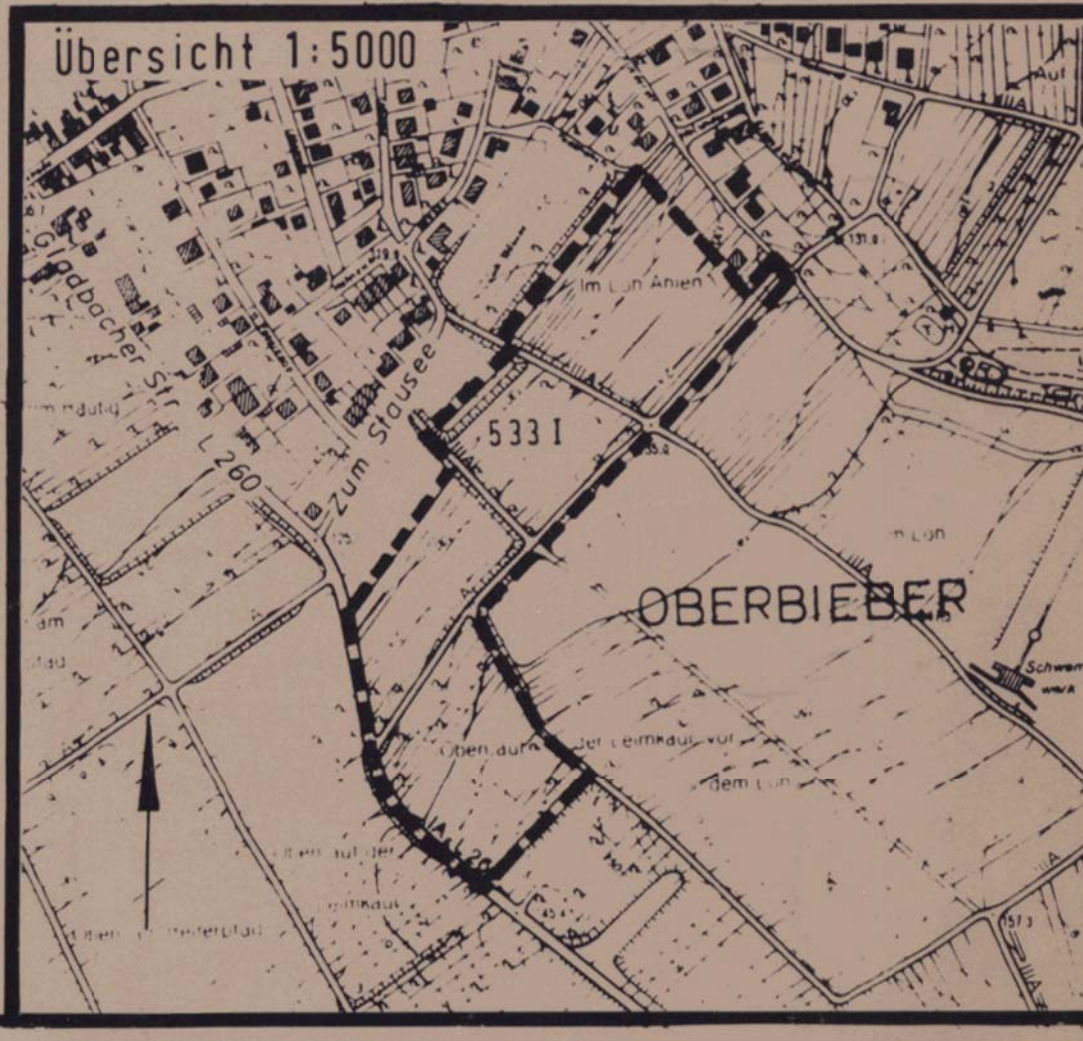
—	Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	
—	Zweckbestimmung: Stellplätze	
—	Garagen	
—	Müllbehälterstellplatz	
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu bebaute Flächen	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
—	Z.B. 0.4	vorhandene Höhe über NN
—	Z.B. 0.4	vorhandene Geländehöhe über NN
—	—	vorgeschlagene Grundstücksanreize

**ZURINUNGS- UND KOMPENSATIONSFLÄCHEN**

—	Flächen für Maßnahmen zur Kompensation durch Bepflanzung
—	Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Erschließung

**KATASTER**

—	vorhandene Wohngebäude
—	vorhandene Wirtschaftsgebäude
—	vorhandene Böschungen
—	Flurgrenze
—	Umgrünung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes



öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichs- und Ersatzfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichs- und Ersatzfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichs- und Ersatzfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft

**Plangrundlage**  
Die Darstellung der Plangrundlage stimmt bezüglich des Flurstücksbestandes mit dem amtlichen Katasternachweis nach dem Stand von 22.08.1995 überein.  
Neuwied, den 18.08.1995

**Aufstellung**  
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch den Beschluss des Rates der Stadt Neuwied vom 29.05.1995 aufgestellt worden.  
Neuwied, den 29.05.1995

**Offenlegung**  
Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 06.01.1995 bis zum 02.01.1995 öffentlich ausliegen.  
Neuwied, den 05.01.1995

**Satzungsbeschluss**  
Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 21.08.1995 als Satzung beschlossen worden.  
Neuwied, den 21.08.1995

**Anzeige**  
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) der Bezirksregierung Koblenz zur Einsichtnahme vorgelegt.  
Koblenz, den 22.05.1995

**Ausfertigung**  
Die Satzung (Planzeichnung und Text) mit Begründung wird hiermit ausfertigt.  
Neuwied, den 21.08.1995

**Bekanntmachung**  
Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans der Stadt Neuwied ist am 21.08.1995 erfolgt.  
Neuwied, den 21.08.1995

**Satzung**  
Bebauungsplan-Nr. 533 I, "Zum Stausee", Teilbereich Flur 6 und Flur 7, Stadtteil Oberbieber  
Aufgrund der §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung, der Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Planzeichnungsverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 281), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in der derzeit geltenden Fassung, des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 11. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 21.08.1995 folgenden Bebauungsplan-Nr. 533 I beschlossen:

**Nachliche Festsetzungen**  
zum Bebauungsplan-Nr. 533 I "Zum Stausee" Teilbereich Flur 6 und 7, Stadtteil Oberbieber

- A Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 1.1 In festgesetzten "Reinen Wohngebieten" (WR) sind in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB für nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Dienstleistungsgewerbes nicht zulässig.
  - 1.2 In festgesetzten "Allgemeinen Wohngebieten" (WA) sind in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
  - 1.3 Für das "Allgemeine Wohngebiet" und Teile des "Reinen Wohngebietes" sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt, dass nicht mehr als 2 Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind (siehe Eintragung in der Planzeichnung).
  - 1.4 Für Teile des "Reinen Wohngebietes" wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass nicht mehr als 6 Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind (siehe Eintragung in der Planzeichnung).
  - 2.0 **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie Nutzung der gesamten Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - 2.1 Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von Baugrenzen zugelassen werden, wenn durch besondere Umstände oder sonstige Maßnahmen Grundstücksgrenzen verändert werden müssen.
  - 2.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch erdgeschossige Wintergärten kann als Ausnahme zugelassen werden, soweit sie die bauverrechtlichen Voraussetzungen entspricht. Die Fläche wird auf die Grundflächenzahl (GRZ) angerechnet.
  - 2.3 Die Gebäuderichtung entspricht der Firstrichtung und ist verbindlich.
  - 2.4 Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile dürfen von der festgesetzten Firstrichtung abweichen.
  - 3.0 **Nebenanlagen und Einrichtungen, Garagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
  - 3.1 Innerhalb der vorgartenförmigen Bereich zwischen Baugrenze und öffentlichen Verkehrsfläche sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO mit Ausnahme von Müllbehälterstandorten, Einfriedungen und Stützmauern, unzulässig.
  - 3.2 Als Ausnahme kann ein Kraftfahrstellplatz bis zu einer Breite von 2,50 m neben einer notwendigen Garagenzufahrt zugelassen werden.
  - 3.3 In einer der öffentlichen Verkehrsflächen kann eine Garage, überdeckter Stellplatz (Carport) oder Stellplatz zugelassen werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden.
  - 3.4 Auf den sonstigen nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen, Stützmauern und Anlagen zur Gartengestaltung wie z. B. Pergolen, unzulässig.
  - 4.0 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  - 4.1 Die auf den Grundstücken zulässigen Befestigungen (Bepflanzungen, Terrassen usw.) mit Ausnahme der Stellplatzflächen sind nicht in die öffentliche Kanalisation zu entwässern. Die hierfür anfallenden Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück breitflächig zu versickern.
  - 4.2 Das auf den Dachflächen von Gebäuden anfallende Niederschlagswasser soll möglichst als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung genutzt werden oder ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Sofern aus hydrogeologischen Gründen oder aufgrund entgegenstehender Bestimmungen eine breitflächige Versickerung nicht stattfindet, kann als Ausnahme die Ableitung des Oberflächenwassers in die öffentliche Kanalisation gestattet werden.
  - 4.3 Die zur Kompensation der Eingriffe im Sinne des § 8 a BtSchG erforderlichen Maßnahmen sind durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen werden den Eingriffen wie folgt zugeordnet:  
N = Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Bepflanzung  
E = Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Erschließung  
Die erforderlichen Maßnahmen sind, dem landespezifischen Flurnutzungsbeitrag in einzelnen wie folgt festzusetzen:  
Bereich I  
Fläche entlang des Wirtschaftsweges Nr. 235/186, sowie zwei Teilflächen südlich des Wirtschaftsweges zwischen der alten Gladbacher Straße und des Wirtschaftsweges (Flurstück-Nr. 187)

**Erhaltung und Pflege der Streuobstwälder**  
Der Obstbaumbestand ist zu erhalten. Abhängige Obstbäume sind durch Neupflanzung lokaltypischer Obstbaumsorten der Pflanzensorte 2.1.2 zu ersetzen. Pflanzenschnitt im Tunnus von 4 Jahren, keine baumchirurgischen Maßnahmen, Verbringen von Ästen/ Zweigen in den Handbereich in Form von "Beutelsäcken". Die Wiesenflächen sind bei einmaliger Mahd im Jahr (Herbst) ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten, das Mahgut ist zu entfernen.

- Bereich 1**  
Zwei Teilflächen südlich des Wirtschaftsweges (Flurstück-Nr. 235/186) zwischen der Alten Gladbacher Straße und dem Wirtschaftsweg (Flurstück-Nr. 187)
- Anlage und Pflege einer Streuobstwiese**  
Es sind hochstammige Obstbäume der unter Teil C Nr. 2.2 aufgeführten Arten in Abstand von 12 m anzupflanzen. Pro 150 m<sup>2</sup> Fläche ist ein Baum zu pflanzen.  
Aufbauzeitraum innerhalb der ersten 3 Jahre jährlich, danach anschließend Pflanzschnitt im Turnus von 4 Jahren, keine baumchirurgischen Maßnahmen, Verbringen von Ästen/Zweigen in den Handbereich in Form von "Beutelsäcken". Die Wiesenflächen sind bei einmaliger Mahd im Jahr (Herbst) ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten, das Mahgut ist zu entfernen.
- Bereich 3**  
Fläche südöstlich des vorhandenen Grünstreifens entlang des Wirtschaftsweges Nr. 235/186 zwischen den Wirtschaftswegen Nr. 187 und 129
- Anlage und Pflege einer Streuobstwiese**  
Es sind hochstammige Obstbäume der unter Teil C Nr. 2.2 aufgeführten Arten in Abstand von 12,0 m anzupflanzen. Die vorhandene Ackerfläche ist in einer Breite von 5,0 m in extensives Dauergrünland umzuwandeln.  
Die Fläche der Obstbäume ist im ersten drei Jahren durch jährlichen Entwicklungsschnitt, danach durch Pflanzschnitt alle 5 Jahre. Das Grünland ist maximal 2 x jährlich zu mahden, das Mahgut ist auszutransportieren. Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- 5.0 Nebenlagen der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB)
- 5.1 Die Oberkante des Erdgeschossverfälsens der baulichen Anlagen darf max. 0,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen. Bestmögliche dafür ist die Nutzung der Gebäude liegende Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).
  - 5.2 Kellergraben sind nur als Ausnahme zulässig, wenn die Neigung der Luftartrasse weniger als 19° beträgt und zwischen Öffentlicher Verkehrsfläche und Mauer eine waagerechte Stauraumlänge von 5,0 m vorhanden ist.
  - 5.3 Festsetzungen über Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Erdrutschungen und Lawen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - 5.4 In den Bereichen, die in dem Bebauungsplan als Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen ungenutzt sind, sind die nachfolgenden schallschützende und festsetzungen einzuhalten.
  - 5.11 Fenster von Schlafzimmern sind auf der von der L 260 abwendenden Gebäudeseite anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind fensterunabhängige Lüftungen einzubauen.
  - 5.12 Für die mit 'A' gekennzeichneten Grundstücke ist ein Schallschirm von 30 dB nachzuweisen.
  - 5.13 Für die mit 'B' gekennzeichneten Grundstücke ist ein Schallschirm von 30 dB nachzuweisen, mit Ausnahme der Seite, die der L 260 zugewandt ist. Für diese Seite ist ein Schallschirm von 35 dB nachzuweisen.
  - 5.14 Für die mit 'C' gekennzeichneten Grundstücke ist ein Schallschirm von 30 dB nachzuweisen, mit Ausnahme der Seite, die der L 260 zugewandt ist. Für diese Seite ist ein Schallschirm von 35 dB nachzuweisen.
  - 5.15 Flächen für Aufschüttungen, Abräbrungen und Stützmauern, soweit sie im Bereich des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
  - 5.16 Zur Herstellung und Sicherung des Straßenkörpers wird eine Fläche von 0,25 m Breite parallel zur Verkehrsfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist der Träger der Erschließungsanlage berechtigt, unterirdische Fundamente bzw. Stützmauern (Rückstärker) für Bord- und Randsteine zu errichten und zu unterhalten.
- B Baugesetzbuch (BauGB) § 16 Abs. 1 BauGB**
- 1.0 **Dachformen und Dachneigung**
  - 1.1 Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach oder bei Eckgrundstücken das Walddach mit den in der Planzeichnung ausgewiesenen Dachneigungen. Zulässig sind Dachaufbauten nur bis max. 1/3 der Traufhöhe des Gebäudes. Höchstens jedoch 4,0 m betragt und die Dachneigung der des Hauptdaches entspricht. Der First der zweiflügeligen Häuser muss mind. 0,5 m (senkrecht gemessen) unterhalb der Firsthöhe des Hauptdaches liegen.
  - 1.2 Für Gebäude mit zwei Vollgeschossen sind Dächer in der Regel unzulässig. Bei konstruktionsbedingten Erfordernissen sind max. 30 cm Dachneigung als Ausnahme zulässig.
  - 1.3 Soweit eingeschossige Gebäude mit ausgebauten Dachgeschossen errichtet werden, sind Dächer bis max. 0,75 m zulässig. Als Maßstab der Schnittlinie zwischen dem Dachgeschoss und dem Dachboden anliegen. Bei Winkelbauweise kann im rückwärtigen Winkelbereich ein höherer Dächer zulässig sein.
  - 1.4 Innerhalb der Flächen, auf denen eine Bebauung ausgewiesen ist, können Aufbauten als Ausnahme zugelassen werden, soweit sie für die Errichtung von Baugruppen erforderlich sind und die Aufbauten mit mind. 6,0 m hinter den Baugrenzen bzw. Gebäudeseiten anliegen, sowie die festgesetzten Firsthöhen nicht mehr als 2,0 m überschreiten werden.
  - 2.0 **Garagen und Nebengebäude**
  - 2.1 Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen, können mit geringerer Dachneigung wie der Hauptdachfläche ausgeführt werden. Flachdächer sind als Ausnahme zulässig.
  - 2.2 Müllbehälterstandplätze sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu gestalten und zu begrünen.
  - 3.0 **Werbeanlagen**
  - 3.1 Werbeanlagen sind in dem ausgewiesenen Wohngebiet nur als Hinweis auf eine auf der Grundstück ansetzende Leistung zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 0,5 m nicht überschreiten.
  - 4.0 **Einfriedigungen, Geländeeinrichtungen**
  - 4.1 Abräumen der vorhandenen natürlichen Geländeerhöhen sind beim Gebäudeschluss nur zulässig, soweit sie für den Belichtungsbereich erforderlich sind.
  - 4.2 Anschüttungen sind nur für Terrassen oder Gartenterrassen bis höchstens 1,20 m über der vorhandenen natürlichen Geländeerhöhen zulässig, wenn der Übergang in Grenzbereiche zu den benachbarten Grundstücken mit einem Neigungswinkel in Verhältnis 1:3 oder flacher angebracht wird. Soweit durch die Höhenlage des Geländes bedingt, sind Stützmauern an privaten Grundstücksgrenzen bis max. 1,25 m Höhe (gemessen an tiefer liegenden Grundstücken) zulässig.
  - 4.3 Die privaten Grundstücke dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrradstraßen) und seitlich bis zur vorderen Baugrenze nur mit Einfriedigungen bis max. 1,20 m Höhe versehen werden. Die Einfriedigungen sind so anzulegen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
  - 4.4 Auf den Grundstücken kann die Errichtung von Sicht- und Lärmschutzwänden bis zu 2,0 m Höhe als Ausnahme zugelassen werden.
- C Festsetzungen zur Grünflächenhaltung** (gem. § 86 Abs. 1 LbauO und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 25 B, jeweils i.V.m. § 17 Landesplanungsamt)
- 1.1 Mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzenliste 2.1 - 2.5) zu bepflanzen und dauerhaft zu begrünen. Dabei soll der Anteil der Nadelgehölze 20 % des verwendeten Pflanzmaterials nicht überschreiten.
  - 1.2 Auf je 100 m<sup>2</sup> der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Baum der Pflanzenliste 2.1 anzupflanzen.
  - 1.3 Für jeden zweiten angelegten Stellplatz ist in unmittelbarer Nähe ein großkroniger Laubbau der Pflanzenliste 2.1 zu pflanzen und zu unterhalten.
  - 1.4 Die auf den vorbezeichneten nicht überbaubaren Flächen sowie in Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen bereits vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Die Bäume sind mit ökologischer Schutzfunktion wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Natur und Landschaft zu erhalten und fachgerecht zu unterhalten.
  - 1.5 Bei den in der Planzeichnung im Bereich der Erschließungsstraßen festgesetzten anzuinstallierenden Einzelbäumen sind Arten der Pflanzenliste 2.1 zu verwenden.
  - 1.6 In jeder Phase der Bauführung sind die zu erhaltenden Vegetationsbestände vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Hierzu ist die im § 1920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten.
  - 1.7 In Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind entsprechend der Planzeichnung Einzelbäume mind. bis bis max. 4,0 m anzupflanzen und fachgerecht zu unterhalten. Teil C Nr. 2.1 anzupflanzen und fachgerecht zu unterhalten.

- 2.1 Pflanzenarten**
- |   |  |
|---|--|
| 2.1 Bäume (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) | Acer campestre - Feldahorn                   |
|   | Carpinus betulus - Hainbuche                 |
|   | Prunus avium - Vogelkirsche                  |
|   | Prunus padus - Traubeneiche                  |
|   | Populus tremula - Zitterpappel               |
|   | Sorbus aucuparia - Mehlbeere                 |
| 2.2 Obstbäume (Hochstamm)                   | Sorbus domestica - Spierlapp                 |
|   | Malus sylvestris - Wildapfel                 |
|   | Prunus cerasifera - Nektarine                |
|   | Prunus avium - Vogelkirsche                  |
|   | Prunus domestica - Zwetschbe                 |
|   | Castanea sativa - Kastanie                   |
|   | Yugonia regia - Mandelbaum                   |
| 2.3 Nadelbäume                              | Larix deodara (+) - Lärche                   |
|   | Picea canadica - Douglasie                   |
|   | Pinus silvestris - Kiefer                    |
|   | Taxus canadica - Hemlocktanne                |
| 2.4 Sträucher                               | Ligustrum vulgare - Liguster                 |
|   | Genista hockendachse - Gemeine Hockendachse  |
|   | Euonymus europaeus - Roter Hartriegel        |
|   | Cornus sanguinea - Haselnuss                 |
|   | Corylus avellana - Haselnuss                 |
|   | Rosa canina - Hundrose                       |
|   | Rosa rubrifolia - Hochblau-Rose              |
|   | Rosa spinosissima - Wildrose                 |
|   | Aconitum napellus - Aconit                   |
|   | Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn |
|   | Prunus germanica - Meisel                    |
|   | Prunus spinosa - Schlehe                     |
|   | Rhamnus cathartica - Gemeine Kreuzdorn       |
|   | Salix caprea - Salweide                      |
|   | Sambucus nigra - Schwarzer Holunder          |
|   | Viburnum lantana - Wolliger Schneeball       |
| 2.5 Kletterpflanzen                         | Aristolochia macrophylla - Kletterwinde      |
|   | Clematis recta - Kletterblume                |
|   | Clematis spec. - Kletterblume                |
|   | Hedera helix - Efeu                          |
|   | Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie      |
|   | Lonicera xylosteum - Kletterheide            |
|   | Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein    |
|   | Platanus acerifolia - Kletterpflanze         |
|   | Wisteria sinensis - Kletterwicke             |
- D Ordnungswidrigkeit**  
Widerstraft
- Neben der vorstehend empfohlenen Leitartung können auch alle weiteren heimischen Baum- und Straucharten sowie Kletterpflanzen zugelassen werden.**
- 1.0 Ordnungswidrigkeit**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der Abschnitte A bis C zuwiderhandelnd oder auf andere Weise, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Gebührensatzung angeordnet wurden, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 2.0 Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.**

**Hinweis**  
Für die ausgewiesenen Baugebiete ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis einer sachgerechten Grünflächenhaltung zu erbringen.

**2. Pflanzenarten**

2.1 Bäume (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm)	Acer campestre - Feldahorn
	Carpinus betulus - Hainbuche
	Prunus avium - Vogelkirsche
	Prunus padus - Traubeneiche
	Populus tremula - Zitterpappel
	Sorbus aucuparia - Mehlbeere
2.2 Obstbäume (Hochstamm)	Sorbus domestica - Spierlapp
	Malus sylvestris - Wildapfel
	Prunus cerasifera - Nektarine
	Prunus avium - Vogelkirsche
	Prunus domestica - Zwetschbe
	Castanea sativa - Kastanie
	Yugonia regia - Mandelbaum
2.3 Nadelbäume	Larix deodara (+) - Lärche
	Picea canadica - Douglasie
	Pinus silvestris - Kiefer
	Taxus canadica - Hemlocktanne
2.4 Sträucher	Ligustrum vulgare - Liguster
	Genista hockendachse - Gemeine Hockendachse
	Euonymus europaeus - Roter Hartriegel
	Cornus sanguinea - Haselnuss
	Corylus avellana - Haselnuss
	Rosa canina - Hundrose
	Rosa rubrifolia - Hochblau-Rose
	Rosa spinosissima - Wildrose
	Aconitum napellus - Aconit
	Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
	Prunus germanica - Meisel
	Prunus spinosa - Schlehe
	Rhamnus cathartica - Gemeine Kreuzdorn
	Salix caprea - Salweide
	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
2.5 Kletterpflanzen	Aristolochia macrophylla - Kletterwinde
	Clematis recta - Kletterblume
	Clematis spec. - Kletterblume
	Hedera helix - Efeu
	Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
	Lonicera xylosteum - Kletterheide
	Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
	Platanus acerifolia - Kletterpflanze
	Wisteria sinensis - Kletterwicke

**Bpl. „Zum Stausee“**

Plan Nr. 533 I Maßstab 1:500

Stadtentwicklung Abt. Stadtplanung

Datum	Vorbereitende Bauplanung	Verkehrsplanung	Verbindliche Bauplanung
1993	gereicht Sachverhalt	gereicht Sachverhalt	gereicht Sachverhalt
21.08.1995		2,0m	2,0m

H. Wied